

V E R O R D N U N G

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2012, Zahl A03-ALL-28/1-2012, mit welcher die näheren Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für den Gemeindedienst geregelt werden (Kärntner Gemeinde-Anstellungserfordernisse-Verordnung - K-GAEV)

Aufgrund § 6 Abs. 7 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich der Verordnung

- (1) Diese Verordnung regelt die besonderen Anstellungserfordernisse für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf welche das Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG anzuwenden ist.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Anstellung von Mitarbeiterinnen,
 - a. welche im pädagogischen Bereich beschäftigt werden und für welche die besonderen Anstellungserfordernisse des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes - K-KBG, LGBl. 13/2011;
 - b. welche im pflegerischen Bereich beschäftigt werden und für welche die besonderen Anstellungserfordernisse des Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetzes - K-SBBG, LGBl. 53/2007, in der Fassung LGBl. 10/2009;
 - c. welche im pflegerischen Bereich beschäftigt werden und für welche die besonderen Anstellungserfordernisse des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, GUKG, BGBl. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2009 anzuwenden sind;
 - d. welche in Bereichen beschäftigt werden, für welche aufgrund bundes- bzw. landesgesetzlicher Rechtsvorschriften andere als die in lit. a bis c genannten speziellen Anstellungserfordernisse gelten.

§ 2

Besondere Anstellungserfordernisse

Bewerberinnen für Stellen, welche den in der Anlage bezeichneten Bereichen und Gehaltsklassen zugeordnet sind, haben die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse bzw. die jeweiligen Ersatzerfordernisse für die jeweilige Stelle nachzuweisen. Bei Gemeindemitarbeiterinnen und Bewerberinnen, welche die Anstellungserfordernisse für eine höhere Gehaltsklasse erfüllen, gelten die Anstellungserfordernisse für niedrigere Gehaltsklassen ebenfalls als erfüllt.

%

Anlage

Besondere Anstellungserfordernisse nach Fachbereich und Gehaltsklasse

Administrativ-kaufmännische Funktionen
Bürgerinnen- und Kundinnen-orientierte Funktionen
Führungsfunktionen

Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
1 bis 4	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung	
5 und 6	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung	Keine mittlere Schulausbildung bzw. kein der Verwendung entsprechender Lehrabschluss, jedoch besondere bürobezogene Qualifizierungsmaßnahmen <i>und</i> Büropraxis (Praktikumszeiten, Ferialpraktika usw.) von zumindest sechs Monaten oder mittlere Schulausbildung (nicht kaufmännisch) bzw. Lehrabschluss (nicht der Verwendung entsprechend) <i>und</i> Büropraxis (Praktikumszeiten, Ferialpraktika usw.) von zumindest sechs Monaten
7 bis 9	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung	Keine mittlere Schulausbildung bzw. kein der Verwendung entsprechender Lehrabschluss, jedoch besondere bürobezogene Qualifizierungsmaßnahmen <i>und</i> Berufspraxis in einem Büro von zumindest einem Jahr oder mittlere Schulausbildung (nicht kaufmännisch) bzw. Lehrabschluss (nicht der Verwendung entsprechend) <i>und</i> mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung

10 bis 12	Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden Schule	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung und zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung und einschlägige Zusatzausbildung im Mindestausmaß von ca. 150 Unterrichtseinheiten
13 bis 18	Einschlägiger Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (Bachelor-Niveau) und Berufspraxis von zumindest einem Jahr	Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden Schule und einschlägige berufliche Erfahrung im Ausmaß von zumindest 5 Jahren
19 bis 21	<p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bzw. Führungskräften in Großorganisationen:</p> <p>Einschlägiger Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (Bachelor-Niveau) und Berufspraxis von zumindest drei Jahren</p> <p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern:</p> <p>Einschlägiger Abschluss einer Universität bzw. Fachhochschule (Diplomstudium bzw. Masterstudium)</p>	<p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bzw. Führungskräften in Großorganisationen:</p> <p>Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden Schule und einschlägige berufliche Erfahrung im Ausmaß von zumindest 10 Jahren</p> <p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern:</p> <p>Kein Ersatzerfordernis</p>

<p>22 und 23</p>	<p>Einschlägiger Abschluss einer Universität bzw. Fachhochschule (Diplomstudium bzw. Masterstudium) und einschlägige berufliche Erfahrung im Ausmaß von zumindest drei Jahren</p>	<p>Bei Führungskräften in Großorganisationen:</p> <p>Einschlägiger Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (Bachelor-Niveau) und Berufspraxis von zumindest fünf Jahren</p> <p>Ersatzerfordernis für Amtsleiterinnen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern:</p> <p>Kein Ersatzerfordernis</p>
------------------	---	--

Handwerklich- technische Funktionen

Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
1 bis 4	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung	
5 und 6	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung	Kein Lehrabschluss bzw. keine sonstige mittlere Schulausbildung, jedoch besondere verwendungsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen oder Lehrabschluss (nicht verwendungsbezogen) bzw. sonstige mittlere Schulausbildung und mehrjährige einschlägige Berufspraxis
7	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung	Lehrabschluss (nicht verwendungsbezogen) bzw. sonstige mittlere Schulausbildung (nicht verwendungsbezogen) und einschlägige Zusatzausbildung von zumindest 90 Unterrichtseinheiten sowie mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung
8 und 9	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung und zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung	

10	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung und zumindest dreijährige einschlägige berufliche Erfahrung sowie einschlägige Zusatzausbildung von zumindest 200 Unterrichtseinheiten	
11 bis 13	Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden technischen Schule	

Funktionen im Bestattungsbereich

Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
5 und 6	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung	
7	Handwerklicher oder kaufmännischer Lehrabschluss bzw. entsprechende sonstige mittlere Ausbildung	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung und zumindest dreijährige einschlägige berufliche Erfahrung im Bestattungsbereich

Aufsichtsfunktionen

Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
5 und 6	Handwerklicher oder kaufmännischer Lehrabschluss bzw. entsprechende sonstige mittlere Schulausbildung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung) sowie

	Schwimm- bzw. Retterausbildung)	mehrfährige berufliche Erfahrung
7	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. entsprechende mittlere Schulausbildung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung)	Lehrabschluss (nicht verwendungsbezogen) und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung) sowie mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung
8	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung) und zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung	